

BMSGPK-Gesundheit - BvZert (Büro für
veterinärbehördliche Zertifizierung)

Dr. Angelika Loitsch, MSc
Sachbearbeiterin

angelika.loitsch@sozialministerium.at

+43 1 711 00-644249

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.783.599

Exportabfertigung in die Ukraine; aktuelle Bescheinigungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz informiert im Folgenden über die aktuellen Anforderungen hinsichtlich der zu verwendenden Bescheinigungen bei Exporten in die Ukraine:

Die von der Ukraine aktuell verlangten neuen Zertifikate werden auf der folgenden ukrainischen Homepage des SSUFSCP im Word-Format zur Verfügung gestellt:

<https://dpss.gov.ua/mizhnarodne-spivrobotnictv/veterinariya-ta-bezpechnist/sertifikati-na-import-v-ukrayinu/zatverdzheni-formi-sertifikativ>.

Da die dort veröffentlichten Zertifikate nur mit Nummern abgelegt sind, wird in der Beilage eine Excel-Tabelle „*UA_Exportzertifikate-2020*“ mit den entsprechenden dazugehörigen Titeln zur Verfügung gestellt. In dieser Tabelle finden Sie in der letzten Spalte unter der Rubrik „Anmerkung (in TRACES verfügbar)“ jene vier Zertifikate, die zwischen der EU und Ukraine bereits ausverhandelt wurden und als Exportbescheinigungen in TRACES verfügbar sind (Geflügelfleisch, Milch- bzw. Eiprodukte und Gelatine/Kollagen). Zu beachten ist der Hinweis am Ende der Erläuterungen, dass diese TRACES-Bescheinigungen in zwei Sprachen auszufertigen sind (ukrainisch und Sprache des EU-Herkunftsmitgliedstaates – beides ist in TRACES verfügbar).

In den neuen ukrainischen Zertifikaten finden sich Hinweise, wie „*hygienic requirements of Ukrainian law*“, „*in accordance with the Ukrainian legislation*“ oder ähnliches, wodurch in der Vergangenheit wiederholt angezweifelt wurde, ob dies bestätigt werden kann. Bereits mehrfach wurde auf informellem Weg - nach Rücksprache und ausdrücklicher Bestätigung von Seiten der zuständigen Stellen der EU-Kommission - darauf hingewiesen, dass bei Einhaltung der einschlägigen EU-Bestimmungen auch die ukrainischen Rechtsanforderungen als erfüllt angesehen werden können und einer Bestätigung daher nichts im Wege stünde. Mittlerweile wurde unsererseits zusätzlich eine detaillierte Überprüfung der ukrainischen Legislativen bzw. ein Abgleich mit EU-Recht am Beispiel einiger Zertifikate für Fleisch und Fleischerzeugnisse mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die zitierten ukrainischen Legislativen dem EU-Recht entsprechen. Von den Kommissionsdienststellen wurde bestätigt, dies auch für alle anderen Zertifikate auf der ukrainischen Homepage zutrifft.

In Hinblick auf die verschiedentlich kolportierte Anforderung der Ukraine, dass Betriebe für den Import zugelassen und auf einer ukrainischen Liste geführt sein müssen, darf festgehalten werden, dass im Rahmen der Verhandlungen zwischen EU und Ukraine von ukrainischer Seite ausdrücklich bestätigt wurde, dass alle EU-zugelassenen Betriebe als äquivalent anerkannt werden und daher keine gesonderte Betriebsliste für Ukraine-Exporte erforderlich ist.

Wir ersuchen, diese Information an die zuständigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte weiterzuleiten und diese ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die oben beschriebenen Zertifikate bei Exportabfertigungen in die Ukraine unter der Maßgabe bestätigt werden können, dass die einschlägigen EU-Bestimmungen eingehalten wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 23. Dezember 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Rudolf Scherzer

Beilage/n: UA_Exportzertifikate-2020